

18. Bauantrag zur Dacherneuerung mit zwei Dachgaupen auf Flurstück Nr.: 720/7, Gemarkung Überlingen, Hebelweg 29
§ 34 BauGB
19. Bauantrag zur Errichtung einer stehenden Dachgaupe auf Flurstück Nr.: 742/6, Gemarkung Überlingen, Reichlin von Meldegg-Str. 8
§ 34 BauGB
20. Bauantrag – Änderungspläne zur Baugenehmigung – auf Flurstück Nr.: 1094/8, Gemarkung Überlingen, Alte Owinger Str. 90
§ 34 BauGB
21. Kenntnissgabeverfahren zum Abbruch des bestehenden Gebäudes auf Flurstück Nr.: 796, Gemarkung Überlingen, Owinger Str. 70
§ 34 BauGB
22. Bauantrag zur Errichtung eines Carports auf Flurstück Nr.: 2717/9, Gemarkung Überlingen, Obere St. Leonhardstr. 19
§ 30 BauGB
23. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport auf Flurstück Nr.: 143/13, Gemarkung Lippertsreute, Schellenberg
§ 30 BauGB
24. Kenntnissgabeverfahren zum Abbruch des bestehenden Gebäudes auf Flurstück Nr.: 2131, Gemarkung Überlingen, Goldbach 32
§ 30 BauGB
25. Ergänzungspläne zum Bauvorhaben Hohle Str. 7-9
§ 34 BauGB

Anfragen/Berichte

In-Kraft-Treten der 2. Teiländerung des Bebauungsplans „Friedhof-Zahnstraße“

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Teiländerung des Bebauungsplans (B-Plan) „Friedhof-Zahnstraße“ wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Grundstücke Flst.-Nrn. 1317 und 1317/1,
- im Osten durch die Grundstücke Flst.-Nrn. 1315 und 1331,
- im Süden durch den Litscherweg und
- im Westen durch die Grundstücke Flst.-Nrn. 1316/1, 1316/2, 1324/1 und 1326.

Im Einzelnen gilt der dieser Bekanntmachung beigefügte Kartenausschnitt.

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 16.07.2008 in öffentlicher Sitzung die 2. Teiländerung des B-Plans „Friedhof-Zahnstraße“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und

die zusammen mit dem B-Plan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

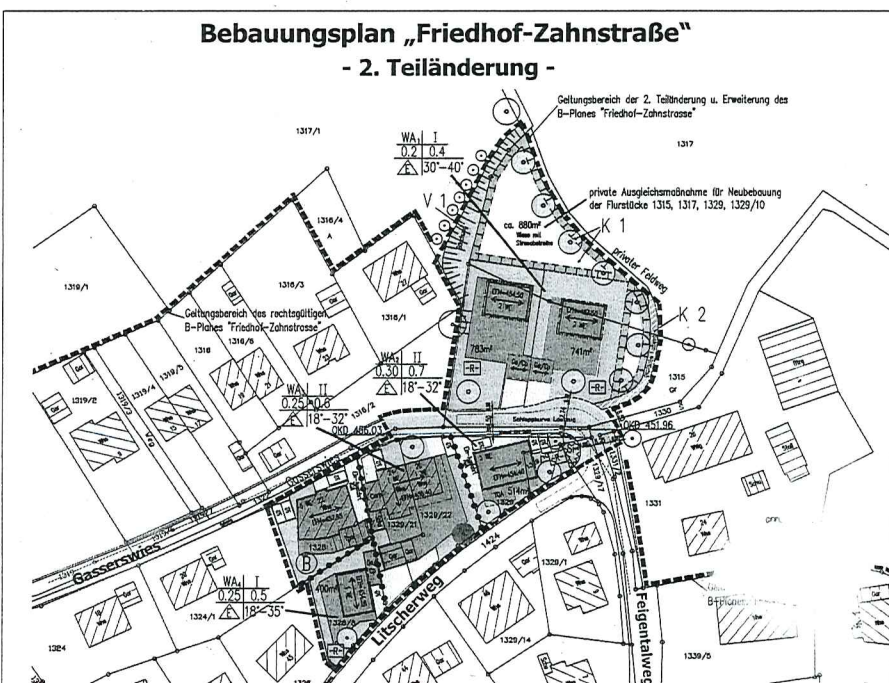
Die 2. Teiländerung des B-Plans „Friedhof-Zahnstraße“ und die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich der B-Plan-Teiländerung treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der B-Plan einschließlich Begründung, zusammenfassender Erklärung und Umweltbericht sowie die Satzung über örtliche Bauvorschriften können bei der Stadtverwaltung Überlingen, Abt. Stadtplanung & Baurecht, Bahnhofstraße 4, 88662 Überlingen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzungen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Die vorbezeichneten Unterlagen sowie weitere Informationen über Stadtentwicklung und Bauleitplanung finden Sie auch im Internet unter www.ueberlingen.de/stadtplanung.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Überlingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

gez. Thomas Nöken
Stadt Überlingen
Stadtplanung & Baurecht



ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

VERANTWORTLICH FÜR DEN AMTLICHEN TEIL: OBERBÜRGERMEISTER VOLKMAR WEBER



STADT ÜBERLINGEN AUS DER STADTVERWALTUNG

Ausbildungsbeginn für elf junge Menschen bei der Stadt

Für zehn junge Frauen und einen jungen Mann begann am vergangenen Montag ihre Ausbildung bei der Stadt Überlingen. Oberbürgermeister Volkmars Weber hieß sie im Rathaus herzlich Willkommen. In seiner Begrüßung machte er deutlich, dass die angehenden Erzieherinnen, Verwaltungsfachangestellten und Bachelor of Arts – Public Management (früher Diplom-Verwaltungswirte) als Teil der Stadtver-

waltung im Blickpunkt der Öffentlichkeit und der Bürger stehen: „Sie sind ein Mosaiksteinchen der gesamten Verwaltungsarbeit.“ Oberstes Gebot sei, mit Freundlichkeit auf die Bürgerinnen und Bürger mit ihren Anliegen zuzugehen.

„Sie werden aktiv in unserer Verwaltung eingebunden sein“, erklärte Weber und „nicht nur Gesetzestexte studieren“, wie er es von früher kennt. Darüber hinaus setze die Verwaltung auf die Auszubildenden, dass sie flexibel in unterschiedlichen Bereichen tätig werden, wenn dies

krankheits- oder urlaubsbedingt erforderlich werde. An die angehenden Erzieherinnen gewandt sagte der Oberbürgermeister, dass sich die Stadt insbesondere im Bereich der Kleinkindbetreuung neu aufstellen müsse.

OB Weber forderte alle Auszubildenden auf, ihre Chance, sich zu bewähren, zu nutzen. Die Stadt werde zwar nicht alle nach dem Ausbildungsende übernehmen können, jedoch hätten sie bei entsprechender Leistung und Engagement bundesweite Chancen, einen Arbeitsplatz